

denen gewesen, im einzelnen darzulegen, weshalb er gleichwohl nach wie vor keinen Kontakt zu seinem Sohn sucht.

3.

Schließlich steht der erstrebten Namensänderung auch nicht entgegen, daß es — wie der Beklagte meint — im Falle einer erneuten Eheschließung der Mutter des Klägers unter Umständen wiederum zu einer Namensverschiedenheit und dem daraus resultierenden Wunsch nach einer weiteren Namensänderung des Klägers kommen könnte. Insoweit kann dahinstehen, ob die bloße Möglichkeit einer künftigen Änderung der familiären Verhältnisse eine im übrigen gerechtfertigte öffentlich-rechtliche Namensänderung überhaupt ausschließen kann. Denn jedenfalls hätte es die Mutter des Klägers im Falle einer Wiederverheiratung in der Hand, den namensmäßigen Bezug zwischen ihr und dem Kläger dadurch zu erhalten, daß sie ihren bisherigen Familiennamen — ebenso wie in ihrer ersten Ehe — gemäß § 1355 Abs. 3 BGB als Beinamen führt, sofern ihr Name nicht ohnehin zum Ehenamen gewählt wird.

4.

Da eine ablehnende Ausübung des Änderungs-ermessens aus § 3 NÄG nach der Lage der Sache nicht in Betracht kommt, ist die Verpflichtung des Beklagten zu der begehrten Namensänderung auszusprechen.

Mitgeteilt von Ulrike Breil, Bochum

Beschluß

LG Bochum, § 1666 BGB, § 3 NÄG Vatername und väterliche Gewalt

Es schadet einem Kind, das nach seinem Vater heißt, nicht, wenn die Mutter ihm klarmacht, es heiße mit Familiennamen genauso wie sie.

Beschluß des LG Bochum vom 20.5.1986 - 7T422/86 -

Zum Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten haben aus ihrer inzwischen geschiedenen Ehe ein gemeinsames Kind, das zur Zeit noch den Namen des Vaters führt. Der Mutter ist das Sorgerecht übertragen worden. Sie betreibt gegenwärtig ein Namensänderungsverfahren, mit dem sie erreichen will, daß das Kind ihren Namen aus zweiter Ehe, der zugleich ihr Geburtsname ist, erhalten soll.

Der Vater wirft ihr vor, sie mißbrauche das ihr übertragene Sorgerecht, indem sie dem Kind fortwährend einrede, es heiße mit Familiennamen so wie die Mutter. Damit werde dem Namensänderungsverfahren vorgegriffen und in unzulässiger Weise vollendete Tatsachen geschaffen; abgesehen davon werde das Kind dadurch erheblich verunsichert.

Er hat beantragt, der Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu untersagen, das gemeinsame Kind der Parteien in jeglicher Form dahingehend zu beeinflussen und ihm zu sagen, daß es mit Nachnamen heiße wie sie. Das Amtsgericht Witten hat den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, für die beantragte Regelung sei keine Anspruchsgrundlage erkennbar.

Gegen diesen Beschluß hat der Vater Beschwerde eingelegt, mit der er geltend macht, seinem Begehren müsse nach § 1666 BGB entsprochen werden. Die Antragsgegnerin mißbrauche ihr Sorgerecht dazu, das Kind im Hinblick auf das Namensänderungsverfahren in ihrem Sinne zu beeinflussen und es an ihren Namen zu gewöhnen. Dadurch würden Fakten geschaffen, die sich in dem Namensänderungsverfahren letztlich zu seinen — des Antragstellers — Lasten auswirken müßten.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zwar nach den §§ 19 ff. FGG zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Es kann schon nicht davon ausgegangen werden, daß die Behauptungen, auf die der Antragsteller seine Vorwürfe gegen die Antragsgegnerin stützt, tatsächlich zutreffen. Die Antragsgegnerin hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme energisch bestritten, das Kind beeinflusst zu haben. Es sei vielmehr so gewesen, daß das Kind von selbst darauf aufmerksam geworden sei, daß es einen anderen Namen trage als seine Mutter und seine Halbschwester. Diesen Zustand empfinde das Kind als untragbar. Sie habe in diesem Zusammenhang lediglich versucht, dem Kind klar zu machen, daß eine endgültige Regelung in dem Namensänderungsverfahren getroffen werde. Ein solches Verhalten der Antragsgegnerin gibt zu Beanstandungen keinerlei Anlaß und ist insbesondere nicht geeignet, das Unterlassungsbegehren des Antragstellers zu rechtfertigen.

Daß die Antragsgegnerin weitere Einwirkungsmöglichkeiten genutzt und dem Kind etwa eingeredet hätte, es heiße in Wahrheit nicht (wie der Vater) sondern (wie die Mutter), hat der Antragsteller nicht bewiesen. Aber selbst dann wäre das Vormundschaftsgericht zu Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht berufen.

Es ist gelegentlich schwierig, eine bestimmte Erziehungsmaßnahme der Eltern oder eines sorgeberechtigten Elternteils daraufhin zu beurteilen, ob sie nach pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkten dem Kindeswohl förderlich, ihm abträglich oder gar völlig indifferent ist. Dies zu entscheiden, ist aber nicht Aufgabe des Vormundschaftsgerichts, ist vielmehr dem Ermessen und der Verantwortung des jeweils Erziehungsberechtigten anheimgegeben. Das Vormundschaftsgericht kann und darf nach § 1666 BGB erst einschreiten, wenn das Sorgerecht mißbraucht wird und dadurch — oder durch andere Umstände — dem Wohl des Kindes ernsthaft Gefahren drohen. Ein solcher Fall kann hier aber nicht als gegeben angesehen werden, und zwar auch nicht im Hinblick auf das schwebende Namensänderungsverfahren.

Es ist nicht einzusehen, inwiefern es dem Wohl des Kindes schaden sollte, daß seine Mutter ihm klarmacht, es heiße mit Familiennamen genauso wie sie. Auch die Beziehung des Kindes zu seinem leiblichen Vater wird dadurch nicht gestört, da diese — zumindest aus der Sicht des Kindes — auf der persönlichen Bindung an die Person des Vaters und nicht darauf beruht, daß es auch den Namen des Vaters trägt. Be-

zeichnenderweise sieht auch der Antragsteller selbst weniger die Interessen des Kindes als vielmehr seine eigenen Interessen im Rahmen des schwebenden Namensänderungsverfahrens durch die Verhaltensweise der Antragsgegnerin gefährdet. Diese Interessen können aber nicht durch eine Maßnahme nach § 1666 BGB geschützt werden, solange Gründe, die dem Vormundschaftsgericht Anlaß zum Einschreiten geben könnten, weder dargetan noch glaubhaft gemacht sind.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

LG Darmstadt, § 1615 I II BGB

Unterhalt für die Mutter des nicht-ehelichen Kindes

Die Entbindung ist nach dem Beweis des ersten Anscheins auch dann mitursächlich für die nachfolgende Erwerbslosigkeit, wenn die Klägerin schon vor Beginn der Schwangerschaft arbeitslos war.

Die Mutter des Kindes muß nicht beweisen, daß für das Kind keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bestehe.

Urteil des LG Darmstadt vom 20.11.1986 – 6 S 144/86 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt vom Vater des nicht-ehelichen Kindes Unterhalt für die Dauer eines Jahres. Der Beklagte hat behauptet und unter Beweis gestellt, daß die Klägerin das Kind in einer Kinderkrippe hätte unterbringen können, so daß ihr trotz der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit möglich wäre.

Aus den Gründen:

Für die Zeit vom 17.12.1983 bis zum 17.2.1984 ergibt sich der Klageanspruch ohne weiteres aus § 1615 I Abs. 1 BGB. Aber auch für die Folgezeit bis zum 17.12.1984 hat der Kläger der Beklagten eine Unterhaltsrente zu zahlen (§§ 1615 I Abs. 2 u. 3, 1612 Abs. 1 BGB). Die Klägerin war in der maßgebenden Zeit nicht erwerbstätig, weil das Kind anderenfalls nicht hätte versorgt werden können. Der Beklagte bestreitet zwar jeglichen Ursachenzusammenhang zwischen Entbindung und nachfolgender Erwerbslosigkeit. Gleichwohl darf als erwiesen erachtet werden, daß die Entbindung für die nachfolgende Erwerbslosigkeit mitursächlich war. Mitursächlichkeit reicht aus (Soergel-Lange, Bemerkung 10 zu § 1615 I).

Für Mitursächlichkeit sprechen die Regeln über den Beweis des ersten Anscheins: Die Klägerin war nach ihrem Studienabschluß innerhalb und außerhalb ihres Berufes von 1979 bis 1982 – also bis kurz vor Beginn der Schwangerschaft – erwerbstätig. Ferner hat sie ihr Kind selbst versorgt und gepflegt; Hilfspersonen hat sie nicht herangezogen. Da bei Säuglingsbetreuung eine Berufsausübung nahezu ausgeschlossen ist, spricht ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit dafür, daß wegen der Betreuungstätigkeit

kein Erwerb stattgefunden hat und andererseits die Klägerin ohne die Säuglingsbetreuung zu einer Erwerbstätigkeit gekommen wäre.

Damit wäre es Sache des Beklagten gewesen, diesen Zusammenhang zwischen Säuglingsbetreuung und Erwerbslosigkeit durch den Vortrag besonderer Umstände zu widerlegen. Derartige Umstände hat der Beklagte nicht vorgebracht. Daß die Klägerin unmittelbar vor der Schwangerschaft arbeitslos war, kann zur Entkräftung des Anscheinsbeweises schon deswegen nicht ausreichen, weil dieser Umstand nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB unerheblich ist. Höhere Beweisforderungen dürfen an die Klägerin nicht gestellt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Zweck des § 1615 I Abs. 2 Satz 2 nicht erreicht wird.

Die Klägerin brauchte im Klagezeitraum nicht erwerbstätig zu werden. Sie hat entschieden, die Säuglingsbetreuung selbst durchzuführen. Diese Entscheidung mitsamt der für ihn entstehenden Unterhaltslast hat der Vater hinzunehmen (Soergel-Lange, Bemerkung 10 zu § 1615; Münchner Kommentar, Bemerkung 13 zu § 1615 I; RGRK-Mutschler, Bemerkung 6 zu § 1615 I BGB). Da die Klägerin das Kind selbst versorgen wollte, konnte es entgegen der Ansicht des Beklagten weder in eine Kinderkrippe noch zu Verwandten gebracht werden. Der Beklagte versucht darzulegen, daß sein Kind in einer Kinderkrippe nicht schlechter als durch die Klägerin betreut worden wäre. Hierzu nimmt die Kammer keine Stellung. Entscheidend ist der Wille der Mutter.

Die Kammer verkennt nicht, daß insbesondere Palandt-Diederichsen (45. Aufl., Bemerkung 2 zu § 1615 I BGB) sowie der BGH (FamRZ 85, 273) meinen, die Mutter müsse beweisen, daß eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind nicht bestehe. Diese Auffassung ist durch den Wortlaut des § 1615 I Abs. 2 Satz 2 aber weder geboten noch auch im übrigen näher begründet worden. Der BGH hat sich nur beiläufig geäußert; über eine Klage aus § 1615 I Abs. 2 hatte er nicht zu entscheiden.

Die von der Kammer im Einklang mit der zitierten Kommentarliteratur nicht geteilte Gegenauffassung legt nicht dar, wer außer der Mutter über die richtige Kindesbetreuung befinden soll und nach welchen Beweissätzen dem Beschluß der Mutter, ihr Kind selbst betreuen zu wollen, nachgegangen werden soll. Zudem bedarf § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB verfassungskonformer Auslegung.

Nach Artikel 6 Abs. 5 Grundgesetz hat der Gesetzgeber den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Einem ehelichen Kleinkind kann sich die geschiedene Mutter, wenn sie dies will, widmen, ohne ihre Unterhaltsansprüche zu verlieren (§ 1570 BGB). Für die Mutter des unehelichen Kindes darf nichts anderes gelten, zumal ihr Unterhaltsanspruch ohnehin auf das der Entbindung folgende Jahr begrenzt ist.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt